
PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe, Göttinger Linke-Ratsfraktion und Ratsherr Torsten Wucherpfennig

im Rat der Stadt Göttingen

Antrag für die Ratssitzung am 15.09.2017

„Neuregelung zu Anträgen auf Nichtbefassung“

31.08.2017

Der Rat der Stadt Göttingen möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Göttingen wird in §8 Absatz 1 a präzisiert. Die zukünftige Formulierung lautet:

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung, wenn ein Antrag demokratischen Grundwerten widerspricht. Vor Abstimmung des Antrags auf Nichtbefassung hat der/-diejenige, der/die den Beratungsgegenstand angemeldet hat, in jedem Fall das Recht, den Antrag zu begründen. Der Nichtbefassungsbeschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Begründung:

Die Nichtbefassung eines Antrags im Rat soll eine auf demokratische Grundwerte gestützte Entscheidung bleiben, sich mit einem Antrag nicht zu befassen, weil dieser eben jene verletzt, etwa indem er faschistische, rassistische, sexistische, beleidigende oder herabwürdigende Inhalte oder Ziele zur Diskussion stellt.

In der Geschäftsordnung, die der Rat der Stadt Göttingen sich gegeben hat, ist die Möglichkeit einer Nichtbefassung mit Anträgen bisher nicht an eine Begründung gebunden und kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

Nicht in allen Kommunen ist dies so geregelt, so gibt es vielfach diese Möglichkeit einer Nichtbefassung nicht bzw. ihre Nutzung ist eingeschränkt. In Rat der Stadt Hannover kann eine Nichtbefassung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden [1]. In Osnabrück ist die Nichtbefassung folgendermaßen geregelt:

"(4) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur unmittelbar nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes gestellt werden, sofern er nicht bereits bei der Feststellung der Tagesordnung geltend gemacht wurde. Über einen Antrag auf Nichtbefassung, den der/die Antragsteller/-in begründen kann, wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Zuvor hat der/-diejenige, der/die den Beratungsgegenstand angemeldet hat, in jedem Fall das Recht, den Antrag zu begründen."[2]

Die Geschäftsordnung des Rates Göttingen gibt den Mitgliedern damit ein Mittel in die Hand, antidemokratischen und verfassungsfeindlichen Inhalten den Weg in ein demokratisch gewähltes Gremium von vornherein zu verwehren, wenn es eine deutliche Mehrheit hierfür gibt.

[1] <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Politik/Politische-Gremien/Landeshauptstadt-Hannover/Der-Rat>

[2] <https://www.osnabrueck.de/suche.html?q=Gesch%C3%A4ftsordnung+Rat&id=1617&L=0>

F. Wellers-Schmitt Bernd Knie V. Wucherling